

Satzung

über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

vom 02. März 2007

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Vor den entgeltfähigen Kosten gem. § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltssatzung Wasserversorgung- werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2

Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltssatzung Wasserversorgung- vom 18.12.2001 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 0,9044 EUR
2. Wiederkehrender Beitrag gem. § 12 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 0,0535 EUR
3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltssatzung
je Kubikmeter Wasserverbrauch
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 1,1235 EUR

§ 3

Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 13 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- , die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4

Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- vom 18.12.2001 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser auf 0,9400 EUR
2. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten

	vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser	auf	3,2300 EUR
3.	wiederkehrender Beitrag je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als Maßstab für das Schmutzwasser	auf	0,0600 EUR
4.	wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser	auf	0,3400 EUR
5.	Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gem. § 18 der Entgeltsatzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser	auf	1,8800 EUR
6.	Zusatzgebühr Weinbau und Weinhandel gem. § 20 Abs. 5 der Entgeltsatzung je angefangene 500 Quadratmeter selbst bewirtschaftete Weinbauertragsfläche sowie je angefangene 750 l angekaufter, verarbeiteter oder gelagerter Wein oder Most (= 1 Mengeneinheit)		
	für Trauben-/Mostvermarkter	auf	2,3700 EUR
	für Fassweinvermarkter	auf	3,7950 EUR
	für Flaschenweinvermarkter	auf	5,6500 EUR
7.	Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Sammelgruben gem. § 21 der Entgeltssatzung		
	je Kubikmeter Fäkalschlamm	auf	15,7300 EUR
	je Kubikmeter Schmutzwasser	auf	10,2300 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 06.01.2005 außer Kraft.

Wittlich, 02. März 2007
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. Christoph Holkenbrink (S)
Bürgermeister